



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

23. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Nur per Mail
an Verteiler

Aktenzeichen

611-901.3/202

bei Antwort bitte angeben

Lamberth

Telefon 0211 8618-5702

Telefax 0211 8618-5755

FP-G61@mhkgb.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen
- Änderungsgesetz BauGB-AG NRW –**

hier: Verbändeanhörung

Anlage: - Änderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Einführung des Privilegierungstatbestandes für Windenergieanlagen zum 01. Januar 1997 hat sich die Leistungsfähigkeit und die Größe von Windenergieanlagen grundlegend geändert. Waren bis Ende der 90er Jahre noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation schon deutlich mehr als 200 m. Die Gesamthöhe einer Anlage ist aber – insbesondere im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung und die mit der Höhe verbundene Fernwirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz in der Bevölkerung

Der Bundesgesetzgeber hat die Länder mit einer Änderung des § 249 Absatz 3 BauGB, die am 14. August 2020 in Kraft getreten ist, ermächtigt, zur Erhöhung der Akzeptanz landesgesetzliche Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern für Windenergieanlagen zu im Landesgesetz näher zu bezeichnenden baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einzuführen. Die Privilegierung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB kommt dann erst außerhalb des Mindestabstandes zur Anwendung.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen macht von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch: Mit dem beigefügten Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-5444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

zur Ausführung des Baugesetzbuches wird das Bedürfnis der Bevölkerung aufgegriffen, Mindestabstände zwischen Wohngebäuden und privilegierten Windenergieanlagen einzuführen.

Seite 2 von 2

Sie haben Gelegenheit, **bis zum 14. Januar 2021** zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme – auch als word-Datei – an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

FP-G61@mhkbq.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Wilk